

»Die Auslegung gibt die Regel und nicht umgekehrt«^{*}

Zu den Arbeiten Esther Stockers in einem juristischen Kontext

Peter Zeillinger, Wien

Das (oder der) Raster¹, die Struktur, Gesetze und Regeln vermitteln Sicherheit und eröffnen die Möglichkeit von Entscheidung, Urteil und konkretem Handeln. Diese Ordnungskraft (*force of law*)² agiert jedoch offensichtlich nicht im leeren Raum. Sie kennt einen Horizont vor dem und gegenüber dem sie sich entfaltet. Was aber ist jenes Andere des Rasters und der Gesetze, dem die niemals abgeschlossene Regelung die Sicherheit und Handlungsmöglichkeit abringt? Die gern gegebene Antwort, das „Andere“ von Regel und Struktur sei das Chaos oder die Anarchie krankt an der zirkulären Begründung, die diese Begriffe doch wieder nur als Negation von Ordnung zu verstehen vermag. Wem wird die Regel also abgerungen?

Die Arbeiten Esther Stockers lassen vielleicht eine Auseinandersetzung mit dieser Frage erkennen, insofern sie ganz offensichtlich die regel-mäßige, regel-hafte Struktur thematisieren - ohne diese jedoch sogleich mit einem konkreten Inhalt aufzuladen.³ Bei dieser Thematisierung der Regel und des Rasters geht es jedoch stets zugleich um die Grenzen und das Scheitern jeder geschlossen gedachten Ordnung. Dabei wird in den von Brüchen und Verschiebungen geprägten Arbeiten Stockers nicht einfach die offensichtlich zugrunde gelegte Ordnung überhaupt in Frage gestellt oder gar zerstört - dafür gäbe es vermutlich effizientere (und gewalttätigere) Ansätze -, sondern ganz im Gegenteil wird mit äußerst reduzierten Mitteln eine Kraft zum Vorschein gebracht, die von eben jenen Elementen vermittelt wird, die sich durch *möglichst kleine* Abweichungen dem (zumeist) erkennbaren Raster entziehen.

Worin aber besteht diese „Kraft“, der sich die eigentliche Inspiration Esther Stockers zu verdanken scheint? Ihr in immer neuen Anläufen nachzuspüren erweist sich jedenfalls als das kontinuierliche Thema ihrer Werke. Was ich hier mangels eines sich anbietenden angemessenen Ausdrucks einfach einmal „Kraft“ (*force* oder *strength*) nennen möchte, scheint dabei nicht auf ein mystisches „Außen“ zu verweisen, sondern wird als Kon-

^{*} Drucilla CORNELL, Vom Leuchtturm her. Das Erlösungsversprechen und die Möglichkeit der Auslegung des Rechts, in: Anselm HAVERKAMP (Hg.), *Gewalt und Gerechtigkeit. Derrida - Benjamin* (Frankfurt: Suhrkamp, 1994), 60-96, hier: 75. (siehe auch Anm. 2)

¹ Die deutsche Sprache kennt offensichtlich subtil zu unterscheidende Bedeutungen des „Rasters“, die sich durch das Geschlecht des Artikels differenzieren lassen. Zumindest zwei dieser Bedeutungen, die der Duden beschreibt, scheinen für die Beziehung von Kunst- und juridischem Diskurs von gemeinsamer Relevanz zu sein: „¹Raster, der; [...] 3. (Archit.) *System aus rechtwinklig sich schneidenden Linien als Grund- od. Aufriss eines Skelettbaus.*“ bzw. „²Raster, das; [...] 3. *aus einer begrenzten Anzahl von vorgegebenen [Denk]kategorien bestehendes [Denk]system, in das bestimmte Erscheinungen eingeordnet werden.*“ (Duden. *Deutsches Universalwörterbuch*, 4. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Mannheim [u.a.], 2001). Während bei der maskulinen Bedeutung des Rasters die Konstruktion eines Systems im Vordergrund zu stehen scheint, hat es die neutrale Verwendung des Begriffs offensichtlich eher mit der inhaltlichen Strukturierung von Erscheinungen zu tun.

² Die folgenden Überlegungen sind von einem Vortrag des französischen Philosophen Jacques Derrida und der seitdem anhaltenden fruchtbaren Auseinandersetzung damit inspiriert, - einem Vortrag, der 1989 vor Juristen an der New Yorker *Cardozo Law School* gehalten wurde: Jacques DERRIDA, *Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«* (Frankfurt/Main: Suhrkamp, 1991). - Zur Diskussion dieses Textes vgl. u.a. Anselm HAVERKAMP (Hg.), *Gewalt und Gerechtigkeit. Derrida - Benjamin* (Frankfurt: Suhrkamp, 1994).

³ Martin Prinzhorn schreibt in seinem Text zur Ausstellung von Arbeiten Esther Stockers in der Galerie Krobath Wimmer in Wien (21.1.-19.3.2005): „Esther Stocker geht es nicht um Begriffe und Bedeutungen, die nicht fest zu machen sind, sondern um verschiedene Ebenen, die nur durch das Sehen definiert sind, um so etwas wie bedeutungslose Ambiguität.“ (Martin PRINZHORN, *Der Schein der Klarheit*: http://krobathwimmer.at/texte/Stocker_Prinzhorn.htm) - Was Prinzhorn hier „bedeutungslose Ambiguität“ nennt, muss freilich in seinem positiven Wert gewürdigt werden: Die Arbeiten Esther Stockers sind gerade deshalb so grundlegend, weil sie nicht automatisch eine unbeherrschbare Vielfalt unreflektierter Bedeutungen mittragen, sondern die Wahrnehmung und die Beziehung zum Wahrgenommenen als solches zum Thema haben. In diesem Sinne entgeht Stocker auch der Versuchung, ihrem Werk eine „dialektische“ Sichtweise naheulegen, denn nicht das dialektische System, sondern gerade das sich auch der Dialektik noch Entziehende wird hier - durch die Ambiguität des Dargestellten - performativ evoziert.

sequenz im Betrachter selbst geweckt. Das mit verschiedenen Abweichungen, Brüchen und Diskontinuitäten konfrontierte Subjekt kann sich nämlich angesichts der Faktizität der von den Bildern vermittelten Erfahrung nicht mehr mit einem einfachen Gehorsam der Regel gegenüber, nicht mit einer regelhaften Einordnung beruhigen und zufrieden geben, sondern ist zu einer weiter gefassten Auslegung - und damit zu einem eigenen Engagement genötigt, das sich durch keine äußere „Erklärung“ befriedigend ersetzen lässt.

Wie ließe sich diese Kraft beschreiben? - In ihrer formalen Einfachheit lässt sich vielleicht die Arbeit auf den Seiten 60/61 (Abb. 1) als paradigmatisch für den von mir hier hervorgehobenen Aspekt von Esther Stockers Werk verstehen. Der Eindruck eines gleichmäßigen Rasters, der durch den Kontrast schwarzer Linien und (scheinbar) von ihnen begrenzter freier weißer Felder - oder gar einer weißen Hintergrundfläche - erzeugt wird, wird gestört durch die Wahrnehmung minimal und unregelmäßig verschobener Teile des Rasters. Der Versuch, diesen Brüchen und Verschiebungen eine gemeinsame Regel zu unterstellen (und sie dadurch zu „erklären“ oder zu „verstehen“) scheitert. Zudem liegt ebenfalls der Eindruck nahe, dass es sich hier um einen bloßen Ausschnitt eines größeren, vielleicht sogar unbegrenzten Rasters handelt, der - als Gesamtheit - abwesend ist und dessen unsichtbare Teile vermutlich ebenfalls Abweichungen enthalten, die sich durchaus auch noch einmal grundsätzlich von den sichtbaren Brüchen unterscheiden könnten. Nichts deutet jedenfalls darauf hin, dass der erfahrbare Ausschnitt die einzig möglichen Unterbrechungen zeigt. In diesem Sinne lässt der Ausschnitt im Sinne eines Beispiels den Betrachter, der sich nicht mit dem oberflächlichen Eindruck zufrieden gibt, *mehr* erkennen (oder zumindest erahnen) als unmittelbar sichtbar ist. Das Bild nötigt dazu, sich über den größeren Kontext Gedanken zu machen, und die Abwesenheit eines Titels zwingt zu einem eigenen Engagement im Umgang mit dem Wahrgenommenen. (Auch die Verweigerung wäre in diesem Sinne ein solches Engagement.)

Allerdings werden auch die Grundlagen dieses Zugangs zu dem Bild gebrochen, wenn andere Werke Stockers zum Vergleich herangezogen werden. So etwa ist der Arbeit auf der Umschlagseite (Abb. 2) eine ähnliche Struktur der Relation von weißen Feldern und dem Schwarz ihrer Umgebung, durch die sie erst sichtbar (und strukturiert) werden, zugrunde gelegt. Allerdings ist der Eindruck unvermeidbar, dass es sich diesmal möglicherweise um zueinander frei bewegliche weiße Flächen vor einem schwarzen Hintergrund handelte. Man könnte daher vermuten, dass die Strukturen beider Bilder identisch wären, wenn die scheinbar verschobenen Elemente in ihren Anfangs- oder Endzustand versetzt würden. Das heißt aber auch, dass die Unregelmäßigkeiten nun aber *mehr* als bloß die Deutung und Rekonstruktion der Regel des Rasters notwendig machen; - einer Regel nämlich, von der sie sich ja stets bereits entfernt haben.

Gerade darin liegt ja die Kraft von Esther Stockers Arbeiten, dass sie sowohl den Versuch der Rekonstruktion einer Gesetzmäßigkeit nicht nur zulassen, sondern sogar ermöglichen (anstatt das Chaos darzustellen), zugleich aber auch die Fiktionalität einer geschlossen gedachten Struktur aufzeigen. Denn, wie auch immer das Gesetz der Ordnung rekonstruiert wird - und es gäbe zahlreiche verschiedene Möglichkeiten dies zu tun -, schon im faktisch gegebenen Ausschnitt des (wie auch immer gedachten) Ganzen ist dieses Gesetz bereits gebrochen durch die Singularität dessen, was sich (gar nicht „prinzipiell“, sondern gerade) in *möglichst kleinen* Abweichungen vom Gedanken des Rasters entfernt. Die sichere und beruhigende Ordnung bleibt dabei lediglich in einer gewissen *Vagheit* als Orientierung präsent. Zugleich wird aber die *nicht-reglementierbare Kraft der Abweichung* der vom Raster repräsentierten *Macht der Struktur* beigegeben. Sie wird dem fiktionalen Gesetz „asoziiert“, zum einen weil das Gesetz ohne die Abweichung gar nicht wahrnehmbar ist und zum anderen weil die Regel die Brüche auch nicht letztlich zu beherrschen vermag. Wird die Störung dennoch der Ordnung unterzuordnen oder dialektisch zu integrieren versucht, wird sie als Störung vielleicht unsichtbar - aber nicht aufgelöst. Die mit Mühe gefundene Ordnung wäre immer noch von den noch unbekanntem Verschiebungen, die außerhalb des sichtbaren Ausschnitts liegen bedroht. Die Bilder Esther Stockers ließen sich zwar durch kleine Verschie-

bungen ordnen. Dann könnte man die ihnen zugrunde liegende Struktur manchmal besser verstehen. Man müsste aber zugleich ausblenden, dass jeder kleinste Bruch diese falsche Sicherheit unwiederbringlich zu Fall brächte (und durch die faktische Existenz von Brüchen auch immer schon zu Fall gebracht hat).

Esther Stockers Werk lässt sich also als grundsätzliche Reflexion auf das Verhältnis von rasterhafter Ordnung und der nicht-reglementierbaren Kraft von Brüchen lesen. Mit einer solchen Beschreibung ist eine künstlerische Arbeit jedoch nicht schon ausgelotet. Welcher Fiktion sitzt der deutende Betrachter auf, wenn er seine eigene „Lektüre“ verallgemeinert! Vielmehr bleiben das notwendig gewordene Engagement für die rekonstruierende Auslegung einer erst nachträglich bestimmbar Regel und das Bewusstsein des damit verbundenen Gewaltakts untrennbar aufeinander verwiesen. Die Wahrnehmung der Grenzen der Kraft des Gesetzes hat jedoch auch durchaus positive Konsequenzen: Dem zukunftsorientierten „Mehr“ in der Einleitung zu dieser Roadmap (vgl. den Beitrag von G. Kucsko) wird hier die außer-ordentliche Kraft des *Möglichst-wenig* beigelegt (- assoziiert, nicht substituiert!). Der unmittelbare „Partner“ des Gesetzes ist in diesem Sinne nicht die „Polizei“ (als Macht der notwendigen Aufrechterhaltung der Ordnung)⁴, sondern die Anerkennung der Kraft des Nicht-Reglementierbaren. Unmittelbarer *Partner des Gesetzes* ist jenes Uneinholbare, das auch durch die jeweils gerade inszenierte Regelung nicht erreicht worden sein wird.⁵ Erst die Auslegung - nicht die Gesetzgebung - hat die Chance, dem Nicht-Reglementierbaren zu entsprechen. Nicht das Subjekt des Rasters, sondern das Subjekt des gebrochenen, nicht-letztgültigen Urteils ist der Souverän demokratischen Handelns. Entgegen der verzweifelten Annahme jener positivistischen Haltungen, die im nicht-letztgültigen Urteil zugleich das einzig verbliebene Fundament des Handelns sehen, lässt sich hier daher ein in seiner Schwäche doch zugleich „stärkeres“ Kriterium formulieren: Gerade jenes Gesetz oder Urteil, gegen das *Berufung* zugelassen wird (das sich also nicht einfach selbst „setzt“), schließt auch jene Wahrheit nicht aus, die im Nicht-Reglementierbaren liegt. Durch die Möglichkeit der Berufung kommt die ihre Begrenztheit anerkennende Regel (d.h. die nicht bloß „regelhafte Regel“) doch noch dem Ideal und der Sicherheit zumindest nahe, von der in der Einleitung dieser *Roadmap* die Rede ist und von der auch Esther Stockers Arbeiten ausgehen, um durch einen Prozess der Wahrnehmung der Brechungen und Unterbrechungen auf ein neues, nicht mehr bloß durch die Macht der Polizei umschriebenes Verständnis von Sicherheit und Ordnung zurückzukehren. Einer Ordnung, die erst durch das affirmative Wahrnehmen der Brüche lebendig und lebensbejahend wird.

⁴ Ich übernehme hier die Gegenüberstellung von „Polizei“ und „Politik“ wie sie sich im Werk von Jacques RANCIÈRE findet (vgl. u.a. *Das Unvernehmen. Politik und Philosophie*, Übers. aus dem Französischen von Richard Steuer; Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2002). Dies kann selbstverständlich nicht darauf hinauslaufen, dass dem Verständnis von „Polizei“ als Macht der Aufrechterhaltung der Ordnung der *polis* kein Wert zukäme, doch ist es eben nicht die Polizei, die das notwendige Supplement zum Gesetz darstellt.

⁵ Etwa jene Gerechtigkeit, die jeder endlichen Entscheidung, die sich ihr anzunähern versucht, inhärent ist ohne von ihr als solche ergriffen werden zu können. In einer zentralen Stelle seines Vortrags an der *Cardozo Law School* formuliert Jacques Derrida: „Die Gerechtigkeit bleibt *im Kommen* (*à venir*), sie muss noch kommen, sie hat, sie ist Zu-kunft (*à venir*), sie ist die Dimension ausstehender Ereignisse, deren Kommen irreduktibel ist. Diese Zu-kunft wird immer die ihre sein / gewesen sein. *Vielleicht* schafft darum die Gerechtigkeit in dem Maße, in dem sie nicht einfach ein juridischer oder ein politischer Begriff ist, zu-künftig Offenheit für eine Verwandlung, eine Umgestaltung oder eine Neu(be)gründung des Rechts und der Politik - öffnet sie *vielleicht* diese Verwandlung, Umgestaltung oder Neu(be)gründung der Zu-kunft. »Vielleicht« - wenn es um (die) Gerechtigkeit geht, muss | man immer »vielleicht« sagen. Es gibt eine Zukunft für die Gerechtigkeit (*Il y a un avenir pour la justice*) und es gibt Gerechtigkeit nur dann, wenn ein Ereignis möglich ist, das als Ereignis die Berechnungen, die Regeln, die Programme, die Vorwegnahmen usw. übersteigt. Als Erfahrung der absoluten Andersheit (*altérité absolue*) ist die Gerechtigkeit undarstellbar (*imprésentable*), doch darin liegt die Chance der Ereignisses und die Bedingung der Geschichte.“ (Jacques DERRIDA, *Gesetzeskraft*, a.a.O. (Anm. 2) 56f; Unterstreichung PZ; Übersetzung leicht modifiziert)

Abb. 1 (S. p. 60/61 in der Schönherr-Roadmap) – © Esther Stocker
Acryl auf Baumwolle (140x260 cm, 2006) – Photo: Michael Goldgruber



Abb. 2 (Umschlagseite der Schönherr-Roadmap) – © Esther Stocker
Acryl auf Baumwolle (160x250 cm, 2006) – Photo: Michael Goldgruber

